

Arbeitsvermittlungsvertrag

Zwischen

und



Die Vermittlungsbörse
Private Arbeitsvermittlung

Gernsbacher Str. 1, 76530 Baden-Baden
Telefon: 07221-3022848
Website: www.dievermittlungsbörse.de
Mail: info@dievermittlungsbörse.de

über die Durchführung der privaten Arbeitsvermittlung auf der Grundlage des § 421g des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in Verbindung mit den §§ 292 ff SGB III.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle/Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

§ 2 Verpflichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- der privaten Arbeitsvermittlung alle benötigten Unterlagen, die für eine erfolgreiche Vermittlung nötig sind, zur Verfügung zu stellen;
- vereinbarte Termine, wie Vorstellungsgespräch usw., wahrzunehmen;
- einen gültigen Vermittlungsschein nebst Kopie bei der PAV vorzulegen;
- bei einer erfolgreichen Vermittlung einer Arbeitsstelle zum vereinbarten Dienstantritt zur Verfügung zu stehen;
- den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen, wie Originalvermittlungsschein, Beschäftigungsbestätigung oder andere zum Nachweis des Arbeitsverhältnisses dienliche Unterlagen einzureichen.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers (PAV)

1. Die angestrebte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist auf die Vermittlung eines unbefristeten Dauerarbeitsplatzes ausgelegt, muss jedoch in jedem Fall mindestens 3 Monate betragen.
2. Die PAV stellt bei Bedarf gemeinsam mit dem Vertragspartner aussagekräftige Bewerbungsunterlagen zusammen und prüft, ob die entsprechenden Berechtigungen (falls vorhanden) noch den aktuellen Bedingungen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
3. Die PAV verpflichtet sich, alle Medien zu nutzen, um den Vertragspartner schnellstmöglich auf dem Arbeitsmarkt in ein Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln.
4. Die PAV unterstützt und berät den Vertragspartner bei der Beantragung von Leistungen zur Durchführung der Vermittlung.

§ 4 Vergütung und Schadensersatz

1. Legt der Auftraggeber einen zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages gültigen Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit vor (AVGS), ist die Vermittlung für ihn kostenfrei.
2. Ist der Vermittlungsgutschein abgelaufen (maßgebend ist das Gültigkeitsdatum) und hat somit zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages keine Gültigkeit mehr, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift zur Zahlung verpflichtet (Vermittlungsvergütung nach den Grundsätzen des § 4 Nr. 3).
3. Hat der Auftraggeber noch keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein oder hat er diesen Anspruch verloren, ist die Vermittlung für ihn kostenpflichtig. In diesem Fall wird er ein Vermittlungshonorar in Höhe von 1.000 EUR entrichten, wenn dieses nicht durch den zukünftigen Arbeitgeber vollständig übernommen wird.
4. Die Zahlungsweise (zu § 4 Nr. 3) kann zwischen den Vertragspartnern auch individuell, nach schriftlicher Vereinbarung, in Raten gezahlt werden. Die Vereinbarung der Ratenzahlung ist in schriftlicher Form abzufassen und wird nach Unterzeichnung der Vertragspartner Gegenstand dieses Vertrages.
5. Wird die private Arbeitsvermittlung per Vermittlungsgutschein in Anspruch genommen, ist das Original des Gutscheines (AVGS) bei Vertragsunterzeichnung vorzulegen und eine Kopie den Vertragsunterlagen beizufügen.

§ 5 Vertragsdauer/-kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Datenschutz

1. Der Private Arbeitsvermittler verpflichtet sich, die im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhobenen privaten und beruflichen Daten ausschließlich zur Durchführung der im Vertrag festgelegten Leistungen zu verwenden. Nach Abschluss der Vermittlung oder Auflösung des Vertrages werden die erhobenen Daten vernichtet.

2. Überreichte Unterlagen, Bescheinigungen usw. werden dem Vertragspartner wieder übereignet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 7 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bzw. nachträgliche Veränderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Baden-Baden.
2. Ein Ausfertigung des Vertrages wurden beiden Vertragspartnern übergeben und der Gleichlaut mit nachfolgender Unterschrift bestätigt.

Baden-Baden,

Ort, Datum PAV

Ort, Datum Auftraggeber